

Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2003

**4047**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2003,

*beschliesst:*

I. Die Verordnung über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen vom 29. Januar 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

**Weisung**

**1. Allgemeines**

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) trat, mit Ausnahme der §§ 35–38 und 39 Abs. 2, auf Beginn des Frühlingsemesters 2000 in Kraft. Es legt die Rahmenbedingungen für die Führung der kantonalen Mittelschulen fest und umschreibt den Auftrag der Schulen, deren Organe sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.

Mit § 37 MSG wurde die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der Kanton nichtstaatliche Mittelschulen finanziell unterstützen kann. Das Gesetz sieht dafür Subventionen und keine Kostenanteile vor. Auf finanzielle Unterstützung besteht somit kein Rechtsanspruch. Regierungsrat und Kantonsrat sollen im Rahmen der Festlegung des Voranschlags entscheiden können, ob und in welchem Umfang nichtstaat-

liche Mittelschulen subventioniert werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird der in § 37 Abs. 2 MSG festgelegte Auftrag erfüllt.

Zurzeit kommen von den erforderlichen Voraussetzungen her vier Schulen für eine staatliche Unterstützung in Betracht, das Freie Gymnasium Zürich, das Musische Gymnasium des Seminars Unterstrass, das Gymnasium der Freien Katholischen Schulen Zürich und die Diplommittelschule der Freien Evangelischen Schule Zürich. Drei von ihnen sind über hundert Jahre alt und haben traditionell ihren Platz im Zürcher Bildungswesen.

## **2. Vernehmlassungsverfahren**

Im März 2002 eröffnete die Bildungsdirektion ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über Staatsbeiträge an nichtstaatliche Mittelschulen. Es gingen 42 Stellungnahmen ein. Neben den politischen Parteien äusserten sich vor allem die vier betroffenen nichtstaatlichen Mittelschulen sowie die staatlichen Mittelschulen.

Der Entwurf fand grundsätzliche Zustimmung. In verschiedenen Stellungnahmen, namentlich der staatlichen Mittelschulen und eines Teils der Parteien, findet sich die Forderung, dass die für die Subventionierung der nichtstaatlichen Mittelschulen erforderlichen Mittel nicht zu Lasten der staatlichen Mittelschulen bereitgestellt werden dürfen. Von den nichtstaatlichen Mittelschulen und einem Teil der Parteien wird eine mehrjährige Zusicherung der Subventionen verlangt. Zu den einzelnen Bestimmungen wurden teilweise sich diametral entgegengesetzte Stellungnahmen eingereicht. So forderten in der Regel die nichtstaatlichen Mittelschulen eine grössere Lockerung der Vorschriften, während die staatlichen Mittelschulen eine verstärkte Geltung der staatlichen Vorschriften auch für die nichtstaatlichen Schulen verlangten.

Im Zuge der Überarbeitung auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse wurde die Verordnung stark vereinfacht und gestrafft.

## **3. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **§ 1 Subventionsberechtigte Ausbildungsangebote**

Diese Bestimmung fasst die Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen zusammen. Die schweizerische Anerkennung des Ausbildungsabschlusses als Voraussetzung einer Beitragsleistung folgt

aus § 37 MSG. Die schweizerische Anerkennung setzt die kantonale Anerkennung voraus (vgl. Art. 1 des Reglements über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar 1995, LS 410.5). Zu den Vorgaben, welche die Subventionsempfänger erfüllen müssen, gehört die Einhaltung der kantonalen Erlasse bzw. interkantonalen Regelungen, welche die Qualität der Ausbildung an Mittelschulen sicherstellen. Die Einhaltung der bundesrechtlichen Erlasse ist bereits eine Voraussetzung für die schweizerische Anerkennung. Inhalte und Qualität des Bildungsangebots im Bereich der Sekundarstufe II müssen der gesellschaftlichen Entwicklung sowie dem technischen Fortschritt Rechnung tragen und sind deswegen einem ständigen Wandel ausgesetzt. Deshalb können in der Verordnung nicht alle massgebenden Vorgaben detailliert aufgelistet werden. Zu diesen Vorgaben gehören namentlich die Normen, die das kantonale Aufnahme-, Promotions- und Prüfungswesen festlegen. Die erwähnten staatlichen Reglemente sind nicht unmittelbar für die nichtstaatlichen Schulen anwendbar, aber die staatlichen Standards gelten auch für sie. Damit wird gewährleistet, dass die nichtstaatlichen Schulen zwar eine gleichwertige, nicht aber eine gleichartige Ausbildung anbieten. Zudem wird dadurch ermöglicht, dass die nichtstaatlichen Mittelschulen im Rahmen der Zielsetzungen des zürcherischen Bildungswesens ein eigenständiges Leitbild und eigene pädagogische Grundsätze verwirklichen können. Ferner gehören zu den Vorgaben auch die Bestimmungen, die eine umfassende Bildungsplanung ermöglichen, beispielsweise administrative Vorgaben zum Meldewesen. Als weitere Voraussetzung wird festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden dürfen, die den Zielen des Zürcher Bildungswesens in grundlegender Weise zuwiderlaufen.

## § 2 Schulgeld

Staatliche Beitragsleistungen fördern grundsätzlich das Ziel, die subventionierten Schulen für eine breitere Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Abs. 1 konkretisiert dieses Ansinnen, indem verlangt wird, dass die nichtstaatlichen Schulen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen entsprechend abgestufte Schulgeldtarife festlegen. Damit soll das schulische Angebot auch für finanzschwächere Personen erweitert werden. Die Subventionierung besonders teurer nichtstaatlicher Schulen ist nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Von teuren Schulen in diesem Sinne kann gesprochen werden, wenn deren Angebot deutlich über dem Niveau vergleichbarer Höchstpreise anderer Schulen liegt. Die Bildungsdirektion erhält daher gemäss Abs. 2 die Kompetenz, Höchsttarife in Bezug auf die Schulgelder festzulegen.

#### §§ 3 und 4 Schülerpauschalen

Subventionen können nur im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Voranschlagskredite festgelegt werden. Den nichtstaatlichen Schulen können auf Grund der Periodizität des Voranschlages und der Budgethoheit des Kantonsrates nur jährliche Subventionen zugesichert werden. Damit unterliegen auch sie – wie die staatlichen Schulen – allfälligen Budgetkürzungen.

§ 37 Abs. 1 MSG legt fest, dass nur für Schülerinnen und Schüler des Kantons Zürich pauschale Subventionen ausgerichtet werden können. Anknüpfungspunkt ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Aus dem Wortlaut von § 37 Abs. 1 MSG ergibt sich ferner, dass der Kanton an nichtstaatliche Mittelschulen pauschale Subventionen bis höchstens zu einem Drittel der Kosten für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen ausrichten kann. Ihnen werden daher auf der Kostenrechnung beruhende Schülerpauschalen zugesprochen, die dem tatsächlichen Leistungsangebot der betreffenden Schule Rechnung tragen. Es wird beispielsweise berücksichtigt, dass bestimmte Ausbildungsangebote (z. B. musische Profile) höhere Kosten pro Schülerin oder Schüler verursachen. Zur Festlegung der kostenbezogenen Schülerpauschale an nichtstaatliche Mittelschulen sollen nachvollziehbare und praktikable Kriterien angewandt werden, indem die für die Ermittlung der Schülerpauschale für staatliche Schulen geltenden Grundsätze analog angewandt werden.

#### §§ 5 und 6 Verfahrensregelungen

Die Bildungsdirektion erlässt gemäss § 5 die für den Vollzug erforderlichen Weisungen über die Gesuchstellung, Budgettierung und Kostenrechnung. Die entsprechenden Regelungen für die staatlichen Schulen haben sich bewährt, weshalb sie auch sinngemäss bei den nichtstaatlichen Mittelschulen angewandt werden.

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes wird festgelegt, dass die Bildungsdirektion Beiträge verweigern oder kürzen kann, wenn Beitragsgesuche verspätet eingereicht werden.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Es ist davon auszugehen, dass jährlich rund 5,0 Mio. Franken für die finanzielle Unterstützung nichtstaatlicher Mittelschulen aufzuwenden wären. Angesichts der ungünstigen Finanzlage des Kantons beabsichtigt der Regierungsrat einstweilen nicht, entsprechende Beträge in den Voranschlag einzustellen.

Zürich, 29. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi

**Anhang:****Verordnung  
über Subventionen an nichtstaatliche Mittelschulen**

(vom 29. Januar 2003)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

- Subventionsberechtigte Ausbildungsangebote § 1. Ausbildungsangebote nichtstaatlicher Mittelschulen können subventioniert werden, wenn
- a) sie den staatlichen Bildungsauftrag unterstützen oder das Bildungsangebot der staatlichen Mittelschulen ergänzen,
  - b) ihr Abschluss schweizerisch anerkannt ist,
  - c) die Vorgaben, welche die Ausbildungsqualität an staatlichen Mittelschulen sicherstellen, eingehalten werden,
  - d) sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt sind, die den Zielen des Zürcher Bildungswesens grundlegend widersprechen,
  - e) die Schulgelder die von der Bildungsdirektion festgelegten Beträge nicht übersteigen.
- Schulgeld § 2. Bei der Festlegung des Schulgeldes für subventionsberechtigte Ausbildungsgänge berücksichtigen die Schulen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Personen, die das Schulgeld bezahlen müssen.  
Die Bildungsdirektion kann Höchstbeträge festlegen. Sie berücksichtigt die Kostenrechnung, die für die staatlichen Schulen massgebend ist, und die Tarife vergleichbarer Bildungseinrichtungen.
- Schülerpauschalen § 3. Die Subventionen werden in Form von Schülerpauschalen ausgerichtet.  
Schülerpauschalen werden ausgerichtet für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bei Beginn der Ausbildung zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
- Bemessung der Schülerpauschale § 4. Die Schülerpauschale wird unter Berücksichtigung des Ausbildungsangebotes der Schule festgelegt.  
Die Bildungsdirektion berechnet die Schülerpauschale gemäss den für die staatlichen Mittelschulen geltenden Grundsätzen. Sie beträgt höchstens einen Drittel der Schülerpauschale, die im Vorjahr an staatliche Mittelschulen ausgerichtet worden ist.

§ 5. Die Bildungsdirektion erlässt Weisungen über die Gesuch- Verfahren  
stellung, Budgetierung und Kostenrechnung.

§ 6. Die Bildungsdirektion kann Subventionen kürzen oder ver- Kürzung der  
weigern, wenn Subventionen

- a) Beitragsgesuche verspätet oder unvollständig eingereicht werden,
- b) die Schule Weisungen und Auflagen der Bildungsdirektion trotz Mahnung missachtet.

§ 7. Diese Verordnung tritt auf den Beginn des Schuljahres 2003/ Inkrafttreten  
2004 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:  
Buschor Husi